



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 5 A 39/02 HAL

Verkündet am 23.10.2002

Boche, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Kläger,



gegen

das Katasteramt

Beklagter,

Beigeladen:

Frau H

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 2002 durch



den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau und Frau
für Recht erkannt:

Der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom
16.06.1998 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die
Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreck-
bar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Si-
cherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Be-
trages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Si-
cherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom
16.06.1998, mit dem dieser dem Widerspruch der Beigeladenen vom 21.02.1998 gegen
einen Leistungsbescheid des Klägers stattgab und diesen aufforderte, den Bescheid auf-
zuheben und auf einer anderen Abrechnungsgrundlage neu zu erstellen.

Die Beigeladene beantragte beim Kläger am 19.12.1997 die Gebäudeeinmessung für
eine Garage und eine Gartenlaube auf dem Grundstück in der Gemarkung W
weg 14, Flur 16, Flurstück 1096/41 mit einer Größe von 497 m². Die Gebäude
liegen voneinander und von dem bereits zuvor vermessenen Wohnhaus räumlich
getrennt.

Der Kläger führte die Vermessungsarbeiten durch und erstellte unter dem 28.01.1998
einen Leistungsbescheid über 856,10 DM, in dem er auf der Grundlage der Kostenord-
nung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.01.1992

in der Fassung der 4. Änderung vom 01.06.1996 (KO Verm LSA) die Vermessung zweier Gebäude mit einem Gebäudewert von jeweils bis zu 20.000,00 DM abrechnete.

Gegen den Leistungsbescheid legte die Beigeladene am 21.02.1998 Widerspruch ein und führte zur Begründung an, beide Gebäude müssten als wirtschaftliche Einheit abgerechnet werden, da ihr gemeinsamer Herstellungswert 20.000,00 DM nicht übersteige und sie sich auf einem Grundstück befänden. Das sei ihr vom Beklagten und einem Mitarbeiter des Klägers versichert worden. Entsprechend erkenne sie einen Betrag von 491,55 DM an, gegen den darüber hinaus gehenden Betrag richte sich ihr Widerspruch.

Der Kläger half dem Widerspruch nicht ab und begründete dies unter Bezugnahme auf den Runderlass des Ministerium des Innern zur Anwendung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.03.1995 (MBI. LSA 16/ /1995) damit, dass beide Gebäude jeweils als wirtschaftlich selbständig nutzbare Gebäude anzusehen seien und keines ein Nebengebäude des anderen sei. Nur in dem Falle, dass neben dem Hauptgebäude (z.B. Wohnhaus) auch gleichzeitig dessen Nebengebäude (z.B. Garagen) eingemessen würden, müsse nicht für jedes einzelne Gebäude eine eigene Gebühr gefordert werden.

Der Beklagte hat mit Widerspruchsbescheid vom 16.06.1998, dem Kläger formlos zur Kenntnis gegeben am 20.06.1998, „dem Widerspruch ... stattgegeben“ und angeordnet, dass der Kläger seinen Leistungsbescheid vom 28.01.1998 aufzuheben und bei der Erstellung eines neuen Bescheides „die beiden Gebäude (Garage und Gartenlaube) als wirtschaftliche Einheit abzurechnen“ habe. Eine Begründung enthält der Bescheid nicht.

In dem an den Kläger gerichteten Anschreiben, in dessen Anlage sich der an die Beigeladene gerichtete Bescheid befand, und das keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, wurde dem Kläger aufgegeben, „gemäß den getroffenen Festlegungen zu verfahren“.

Hiergegen hat der Kläger am Montag, dem 21.06.1999 unter Wiederholung seines Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren Klage erhoben. Er führt weiter aus, zu berücksichtigen sei, dass die Einmessung der Garage ursprünglich im Wege der Ersatzvornahme vom Katasteramt Wittenberg selbst angeordnet worden sei und die (auch später

errichtete) Laube erst später, als die Beigeladene doch noch einen eigenen Antrag gestellt habe, mit in diesen aufgenommen worden sei. Die „Ermäßigung“ der Vermessungsgebühren in den Fällen, in denen neben einem Hauptgebäude auch dessen Nebengebäude eingemessen, aber nicht einzeln abgerechnet werde, diene lediglich dem „Äquivalenzprinzip“. Damit solle ein Gebührenübermaß verhindert werden. Dies bedeute aber nicht, dass bei der zeitgleichen Einmessung mehrerer Nebengebäude nur eine Gebühr nach den zusammengerechneten Herstellungswerten zu berechnen sei. Bei der Einmessung solcher Nebengebäude sei die Gebühr ohnehin nicht kostendeckend.

Der Kläger beantragt,

den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 16.06.1998 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, die beiden eingemessenen Gebäude seien als Nebengebäude des Wohnhauses zu sehen. Sie befänden sich mit diesem auf einem Grundstück mit nur einem Zugang und unter derselben Hausnummer. Sie seien nicht wirtschaftlich selbständig nutzbar. Da die grundsätzlich vorgesehene Einmessung der Nebengebäude zusammen mit dem Wohnhaus nicht mehr erforderlich sei, seien nur noch die Nebengebäude, dann aber als wirtschaftliche Einheit zu nur einer Gebühr einzumessen. Die gemeinsame Abrechnung zeitgleich vermessener Gebäude sei nach Sinn und Zweck unabhängig von der Einstufung der Gebäude als Haupt- oder Nebengebäude.

Die Beigeladene hat sich den Ausführungen des Beklagten angeschlossen, aber keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Katasteramts Wittenberg Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere kann der Kläger geltend machen, durch den Widerspruchsbescheid möglicherweise in eigenen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs.2 VwGO). Zwar enthielt weder der Widerspruchsbescheid des Beklagten an die Beigeladene noch das Anschreiben an den Kläger eine ausdrückliche Aufhebung des Kostenbescheides und damit einen unmittelbaren Eingriff in die Rechte des Klägers durch den Entzug seines Zahlungstitels. Jedoch ergibt sich sowohl aus dem Widerspruchsbescheid als auch aus dem Anschreiben die Anweisung an den Kläger, den Kostenbescheid aufzuheben. Darin ist nicht nur eine innerdienstliche Weisung der Aufsichtsbehörde zu sehen, sondern, da über die Kostenfolge auch die individuelle Rechtssphäre des Klägers betroffen ist, ein diesen belastender Verwaltungsakt (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 09.07.1991, Az. 6 A 10189/91, NVwZ-RR 1993, S.23; VGH Mannheim, Beschluss vom 24.02.1997, Az. 5 S 7/97, zitiert nach juris).

Gegen diesen konnte der Kläger, wegen § 68 Abs.1 S.2 Nr.2 VwGO ohne Durchführung eines Vorverfahrens, auch noch am 21.06.1999 Klage erheben. Da der Widerspruchsbescheid nur der Beigeladenen zugestellt, dem Kläger hingegen am 20.06.1998 nur formlos zur Kenntnis gebracht wurde, hat er die Klage auch ein Jahr und einen Tag nach Kenntnis des Bescheides noch rechtzeitig erhoben. Denn die Klagefrist (§ 74 Abs.1 VwGO) wurde nicht in Gang gesetzt, da es an der Zustellung des Widerspruchsbescheids fehlte, (vgl. Kopp / Schenke, VwGO, 12. Auflage, § 74 Rdnr.5).

Die Klage ist auch begründet, denn der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 16.06.1998 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs.1 S.1 VwGO). Der Leistungsbescheid des Klägers war rechtmäßig und durfte nicht aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage für den Erlass des Kostenbescheides ist § 1 VwKostG LSA i.V.m. § 1 Abs.1 S.1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 15.12.1997 (VermKostVO LSA, GVBl. LSA Nr. 56/1997). Danach sind für Amtshandlung-

gen und Leistungen der Katasterbehörden und öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach dem Vermessungs- und Katastergesetz Kosten zu erheben. Die vom Kläger durchgeführte, bestandskräftige Gebäudeeinmessung ist eine solche Amtshandlung (§ 14 VermKatG LSA).

Kosten für die Amtshandlung sind nach den, entsprechend § 3 Abs.1 und 2 VwKostG LSA erlassenen, Vorschriften der VermKostVO LSA zu erheben. Der Gebührentatbestand und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zur VermKostVO LSA, den Tarifstellen und den entsprechenden Tabellen (§ 1 Abs.1 VermKostVO LSA). Abzustellen ist dabei jeweils auf die Kostenverordnung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung, hier dem 19.12.1997 galt (§ 4 VermKostVO LSA).

Das ist vorliegend nicht die vom Kläger herangezogene KO Verm LSA vom 14.01.1992 (GVBl. LSA Nr. 2/1992) in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 01.06.1996 (GVBl. LSA Nr. 18/1996). Denn diese trat mit dem In-Kraft-treten der VermKostVO LSA vom 15.12.1997 am 19.12.1997 um 0.00 Uhr, dem Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt LSA, am 18.12.1997 um 24.00 Uhr außer Kraft (§ 5 VermKostVO LSA).

Da die Beigeladene den Einmessungsantrag am 19.12.1997 stellte, war der Gebührens berechnung die VermKostVO LSA zu Grunde zu legen (vgl. auch Ziffer 1.5 des Runderlasses des Ministerium des Innern vom 01.07.1998 zur Anwendung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen, MBl. LSA Nr.35/1998).

Diese sieht allerdings in Tarifstelle 10.5 (Gebäudevermessung) und der entsprechenden Tabelle 4 eine Gebühr von 428,00 DM (= 218,83 €) je Gebäude mit einem Herstellungswert bis 20.000,00 DM vor, so dass der Bescheid des Klägers, der 317,00 DM = 162,07 € je Gebäude ansetzte, der Höhe nach von der neuen Kostenverordnung umfasst wird.

Der Kläger hat die Gebühr entsprechend den Vorgaben des § 14 VermKatG LSA i.V.m. der VermKostVO LSA berechnet. Gemäß § 14 Abs.1 S.2 VermKatG LSA sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, den Katasterbehörden die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben insbesondere über neu errichtete Gebäude zu machen. Nach § 14 Abs.2 S.1 VermKatG LSA haben sie Gebäude erforderlichenfalls zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einmessen zu lassen.

Nach Tarifstelle 10.5 der VermKostVO LSA ist für die Gebäudevermessung auf Antrag des Eigentümers nach Tabelle 4 zu verfahren. Diese sieht vor, dass für Gebäude, deren Herstellungskosten bis einschließlich 20.000,00 DM betragen, die vorliegend für jedes Gebäude getrennt wie für beide zusammen nicht überschritten werden, eine Gebühr von 428,00 DM zu berechnen ist. Eine Festlegung, was unter einem „Gebäude“ zu verstehen ist oder wie die Abrechnung von Haupt- und Nebengebäuden erfolgen soll, enthält die Tarifstelle 10.5 ebenso wenig wie die Tabelle 4. Auch dem VermKatG LSA ist hierfür nichts zu entnehmen.

Ziffer 2.17 des Runderlasses des Ministerium des Innern vom 06.03.1995 zur Anwendung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Nr.16/1995), der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides des Klägers noch galt, bestimmt, dass „eine Gebühr für jedes wirtschaftlich selbständig nutzbare Gebäude oder jeden Gebäudeteil (in der Regel jede Hausnummer) einschließlich zugeordneter Nebengebäude zu erheben“ ist, „wenn diese in einem Zuge mit vermessen werden“.

Unabhängig davon, dass das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen ohnehin nicht an einen solchen Erlass gebunden wäre, ergibt sich daraus jedoch auch keine Definition des „Gebäudes“, oder dass Nebengebäude stets als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Vielmehr lässt sich daraus gerade schließen, dass Nebengebäude grundsätzlich als eigenständige Gebäude auch eine eigene Gebühr auslösen können, wenn sie nicht in einem Zuge mit dem Haupt-(Wohn-)gebäude vermessen werden.

Der Gebäudebegriff des VermKatG LSA ist demzufolge ein eigener. Er stellt auf funktionale und tatsächliche Aspekte ab und verlangt (neben der katasterrechtlichen Bedeutsamkeit des Gebäudes), dass es sich um ein Bauwerk mit Wohn-, Aufenthalts- oder Nutzungsräumen handelt, das ausreichend beständig, standfest und räumlich fest umschlossen ist. Es muss selbständig benutzbar und fest mit dem Erdboden verbunden sein (vgl. Amtliche Begründung zu § 11 VermKatG LSA, zitiert nach Kummer / Möllering, VermKatG LSA, 2. Auflage, S.71).

Danach sind sowohl die Garage als auch die Laube ein Gebäude. Es handelt sich jeweils um beständige, abgeschlossene, (selbständig) nutzbare Räume mit eigenem Ein- bzw. Ausgang (vgl. Kummer / Möllering, VermKatG LSA, 2. Auflage, Anm.3.3).

Auf die Art und Weise der Benutzbarkeit des Gebäudes kommt es nicht an, insbesondere nicht darauf, ob es zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet oder gedacht ist oder entsprechend genutzt wird. Unerheblich ist auch, ob tatsächlich eine eigenständige wirtschaftliche Nutzung jedes Gebäudes stattfindet; entscheidend ist nur, dass eine solche möglich ist (vgl. Kummer / Möllering, VermKatG LSA, 2. Auflage, § 11 Anm. 3.3.6). Die Einstufung eines Gebäudes als Haupt- oder Nebengebäude hat keinen Einfluss darauf, dass jedes dieser Gebäude ein eigenständiges im Sinne des Vermessungsrechts ist.

Die beiden nicht aneinander grenzenden Gebäude stehen vorliegend zueinander gerade nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebengebäude, zumal zwischen Laube und Garage kein erkennbarer funktionaler Zusammenhang besteht.

Daher ist Ziffer 2.17 des Runderlasses des Ministerium des Innern vom 06.03.1995 zur Anwendung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Nr.16/1995) nur so zu verstehen, dass zwar bei einer tatsächlich erfolgenden gleichzeitigen Vermessung aller Gebäude auf einem Grundstück ein günstigerer Kostenansatz gewählt werden soll als bei einer nacheinander erfolgenden Vermessung. Dies folgt aber nicht daraus, dass ein Gebäude als Nebengebäude anzusehen und nur deshalb günstiger abzurechnen bzw. außer Ansatz zu lassen ist, sondern aus dem Prinzip, dass Verwaltungskosten grundsätzlich dem Verwaltungsaufwand entsprechen sollen (vgl. § 3 Abs.2 VwKostG LSA). Denn Teile des Verwaltungsaufwandes fallen bei einer gleichzeitig erfolgenden Vermessung mehrerer Gebäude nur einmal an.

Da die Gebühr für ein zu vermessendes Hauptgebäude, ausgerichtet an dessen meist höheren Herstellungswert, in der Regel bereits für sich allein kostendeckend ist, kann auf den zusätzlichen Ansatz der Gebühr für das Nebengebäude verzichtet werden. Die anfallende Gebühr deckt immer noch den entstehenden Verwaltungsaufwand.

Da jedoch die für ein Nebengebäude anfallende Gebühr aufgrund des in der Regel erheblich niedrigeren Herstellungswertes so gering ausfällt, dass der Verwaltungsaufwand kaum gedeckt wird, ist kein Raum für einen Verzicht auf den Ansatz der weiteren Gebühr. Denn auch wenn hier ebenfalls Teile des Verwaltungsaufwandes nur einmal anfallen, ist doch durch die ohnehin geringere Gebühr nicht von einer umfänglichen Deckung des Aufwandes bereits durch nur eine Gebühr auszugehen.

Verdeutlicht wird dies durch den Runderlass des Ministeriums des Innern vom 01.07.1998 zur Anwendung der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (MBI. LSA Nr.35/1998). Dessen Ziffer 2.15 zu Tarifstelle 10.5 bestimmt zwar ebenfalls, dass „für jedes wirtschaftlich selbständig nutzbare Gebäude ... einschließlich zugeordneter Nebengebäude eine Gebühr zu erheben“ ist. Sie sieht aber ausdrücklich vor, dass „wenn die Vermessung mehrerer Gebäude unter einer Hausnummer nicht in einem Zuge erfolgt, ... die Gebühr jeweils gesondert anzusetzen“ ist. Eine Anordnung, dass mehrere gleichzeitig vermessene „Neben“gebäude dann zusammenzurechnen bzw. zusammen als ein Gebäude anzusetzen sind, ist dem nicht zu entnehmen, zumal gerade die Unterscheidung von Neben- und Hauptgebäuden in der Bestimmung nicht mehr enthalten ist.

Auch wenn der Beklagte eine andere Verwaltungspraxis ausgeübt haben sollte, gewährt diese der Beigeladenen keinen Anspruch auf „Gleichbehandlung im Unrecht“.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO. Die Kosten der Beigeladenen sind gemäß § 162 Abs.3 VwGO nach Billigkeitsgrundsätzen nicht erstattungsfähig, da sie keinen eigenen Antrag gestellt und sich nicht selbst dem Kostenrisiko gemäß § 154 Abs.3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne

des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopterfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 437,72 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 2 GKG und entspricht der Höhe des Kostenbescheids des Klägers. Denn dessen Aufrechterhaltung entspricht seinem Interesse.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Geiger

Mengershausen

Kuhn



Ausgefertigt:
Halle, den 04. NOV. 2002

Rode
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle